



Bundesministerium
für Ernährung
und Landwirtschaft

GAP nach 2020

– Schwerpunkt 2. Säule –

Dr. Georg-Ludwig Jäger

ELER-Begleitausschuss für das Entwicklungsprogramm PFEIL
in Niedersachsen/Bremen 2014 - 2020
Hannover, 21. Juni 2018

bmel.de

Inhalt

1. Ergebnisorientiertere GAP und ihre Finanzierung
2. Das neue Umsetzungsmodell
3. Wesentliche Elemente für den ELER
4. Verfahrensstand und weitere Schritte

Ergebnisorientierte GAP und ihre Finanzierung

*„Wir brauchen ein Budget, das **auf Ergebnisse abzielt, nicht auf Regeln**. Eine Straße, die ins Nichts führt, aber regelkonform gebaut wurde, ist immer noch eine Straße ins Nichts.*

Wir sollten das Geld nicht zum Zweck der Regelkonformität ausgeben. Letztere ist wichtig, aber bei unseren Investitionsanstrengungen müssen wir immer konkrete Ergebnisse im Kopf haben.“

Präsident der Europäischen Kommission Jean-Claude Juncker -
„Ergebnisorientierte Budgetgestaltung“ – 22. September 2015

Ergebnisorientierte GAP und ihre Finanzierung

KOM-Vorschläge zum MFR 2021 – 2027 vom 2. Mai 2018

- Gesamtbetrag für die GAP rd. 365 Mrd. Euro (in lfd. Preisen) = - 5 %
- Kürzung der Mittel für die 2. Säule rd. 15 %, die der Direktzahlungen (für DEU) um rd. 4 % (einschl. externe Konvergenz, geschätzt)
- Kürzung der Gesamtmittel der GAP für DEU in der Finanzperiode um rd. 2,6 Mrd. € (- 6 %) bzw. für den ELER um rd. 1,2 Mrd. € (geschätzt)
- Kürzung der ELER-Mittel für DEU um rd. 179 Mio. € / Jahr
- Anhebung der nationalen Kofinanzierung bei den ESIF („ownership“)
- n+2-Regelung (statt n+3 wie bisher)

Allgemeine Ziele der GAP

- = Stärkung eines intelligenten, krisenfesten und diversifizierten Agrarsektors
- = Stärkung von Umweltpflege und Klimaschutz und Beitrag zu den Umwelt- und Klimaschutzzielen der EU
- = Stärkung des sozioökonomischen Gefüges in ländlichen Regionen

Zusätzlich übergreifende Ziele: Nachhaltige Entwicklung, Modernisierung (Wissenstransfer, Innovation und Digitalisierung), Vereinfachung

→ Zur Gewährleistung der Zielerreichung sollen die MS Beratungsdienste bereitstellen, die in das „Agricultural Knowledge and Innovation System“ (AKIS) integriert sind (EWG 24, Art. 13)

Spezifische Ziele

- a) Einkommensunterstützung und -stabilisierung sowie Resilienz landwirtschaftlicher Betriebe
- b) Förderung der Wettbewerbsfähigkeit und Beibehaltung der Marktorientierung
- c) Stärkung landwirtschaftlicher Betriebe in der Wertschöpfungskette
- d) Beitrag zum Klimaschutz und Anpassungen an den Klimawandel
- e) Nachhaltige Entwicklung und effiziente Nutzung von Ressourcen
- f) Beitrag zu Natur- und Landschaftsschutz
- g) Förderung von Junglandwirten und Existenzgründern
- h) Förderung von Beschäftigung, Wachstum, sozialer Integration und lokaler Entwicklung in ländlichen Räumen inklusive Bioökonomie
- i) Gesellschaftliche Erwartungen an Ernährung und Gesundheit

Das neue Umsetzungsmodell

Für eine ergebnisorientiertere GAP:

- Ein einheitlicher Satz von spezifischen Zielen für die gesamte GAP
- Ein einheitlicher Satz von Indikatoren in *einer* Rechtsgrundlage
- Ein einheitlicher Monitoring-Rahmen innerhalb der GAP-Strategiepläne
- Fokussierung der Berichtspflichten
- Ein einheitlicher Evaluierungsrahmen für die 1. und 2. Säule

Das neue Umsetzungsmodell

„Jeder Mitgliedstaat erstellt einen einzigen GAP-Strategieplan für sein gesamtes Hoheitsgebiet.

Werden Teile des GAP-Strategieplans auf regionaler Ebene erstellt, so gewährleisten die Mitgliedstaaten die Kohärenz und Übereinstimmung mit den auf nationaler Ebene erstellten Teilen des GAP-Strategieplans.“

Das neue Umsetzungsmodell

- Zeitraum 1. Januar 2021 – 31. Dezember 2027
- Verpflichtung zur Erzielung höherer Beiträge zu Umwelt- und Klimazielen als in der Förderperiode 2014 – 2020 (Art. 92)
- Verpflichtung zur Einbeziehung von relevanten Umweltstellen und von WiSo-Partnern bei der Erarbeitung des Plans (Art. 94)
- Teilgenehmigungen möglich (Art. 106)

Das neue Umsetzungsmodell

- Einrichtung einer Verwaltungsbehörde für den GAP-Strategieplan mit umfangreichen Verpflichtungen
- Auslagerung von Aufgaben u.a. auf regionale Stellen möglich (VB bleibt aber verantwortlich)
- Einrichtung eines Begleitausschusses
- Einrichtung eines GAP-Netzwerkes

Das neue Umsetzungsmodell

EGFL (Art. 14 – 63)

- Entkoppelte Direktzahlungen
= Grundeinkommensstützung
= Ergänzende Einkommensstützung
(Umverteilungsprämie, Junglandwirteprämie)
= Öko-Regelungen („Eco-Schemes“)
- Gekoppelte Direktzahlungen
- Sektorbezogene Programme
(Obst & Gemüse, Wein, Honig, Hopfen u.a.)

ELER (Art. 64 – 72)

- Bewirtschaftungsauflagen
- Natürliche Benachteiligungen
- Regionale Benachteiligungen in Folge von Auflagen
- Investitionen
- Junglandwirte, Betriebsgründungen
- Risikomanagement
- Zusammenarbeit (incl. LEADER)
- Wissenstransfer und Information

Wesentliche Elemente für den ELER

Interventionsbereiche des ELER

- Umwelt-/Klima- und andere Bewirtschaftungsverpflichtungen (Art. 65)
(AUKM, Ökolandbau, Waldumweltmaßnahmen, Aufforstung, Tierwohl, genetische Ressourcen, andere nach Bedarf)
- Naturbedingte oder andere gebietspezif. Benachteiligungen (Art. 66)
(Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete gem. 1305/2013)
- gebietsspezifische Benachteiligungen durch verpflicht. Anforderungen
(Art. 67; Ausgleichszahlungen für Natura2000- und WRRL-Auflagen)
- Investitionen (Art. 68) umfassen produktive wie auch nicht-produktive, von landwirtschaftlichen Betrieben und anderen Akteuren, Infrastrukturen
- Existenzgründungen (Art. 69) Junglandwirte und ländliche Geschäftsgründungen
- Risikomanagementinstrumente (Art. 70) Versicherungen, Fonds aGgsk.
- Zusammenarbeit (Art. 71) u.a. LEADER, EIP, Erzeugerzusammenschlüsse
- Wissensaustausch und Information (Art. 72)

Wesentliche Elemente für den ELER

- ELER ist künftig nicht mehr Bestandteil der ESI-Verordnung und nicht unmittelbar in der Partnerschaftsvereinbarung
- Aber: Anwendung der Vorschriften u.a. für LEADER, Finanzinstrumente
- Weniger detaillierte Programmierung: statt 20 Maßnahmen und 67 Teilmaßnahmen nur 8 Kategorien von Interventionen
- Fortführung bisheriger ELER-Fördermaßnahmen möglich (regionale Flexibilität im GAP-Strategieplan erforderlich)
- Stärkere subsidiäre Regelung von Modalitäten der Umsetzung, Verwaltung und Kontrolle auf Ebene der Mitgliedstaaten (u.a. single audit Ansatz)

Wesentliche Elemente für den ELER

Finanzbestimmungen

- Anhebung der nat. Kofinanzierung um 10-Prozentpunkte
 - = Regelsatz EU-Beteiligung max. 43% (statt bisher max. 53%)
 - = 80% für LEADER, EIP, Umwelt- und Klima, Öko-Landbau etc.
 - = 65% für Ausgleichszulage
 - = 100% für umgeschichtete Mittel aus 1. Säule
- Mindestens 5% der ELER-Mittel sind für LEADER vorzusehen
- Mindestens 30% der ELER-Mittel für Umwelt-/Klimaziele (ohne AZ)
- Verwendung von ELER-Mitteln für LIFE und ERASMUS möglich

Wesentliche Elemente für den ELER

Wechselwirkungen mit der 1. Säule

- Konditionalität (Sanktionssystem bei Verstößen gegen Grundanforderung/GLÖZ für Direktzahlungen und Flächenprämien)
- Landwirtschaftliche Beratungsdienste u.a. für Bewirtschaftungsverpflichtungen, WRRL-Anforderungen, Risikomanagement
- Junglandwirteförderung: 2% der DZ-Volumens für DZ-Zuschlag an Junglandwirte oder Übertragung auf ELER für Niederlassungsprämie
- Öko-Regelungen: vom MS obligatorisch in der 1. Säule anzubieten, freiwillige Nutzung durch echte Landwirte
- Flexibilität zwischen den Säulen
 - = bis 15% der DZ-Mittel zugunsten ELER bzw. des ELER zugunsten DZ
 - = Zuschlag bis 15%-Punkte zugunsten ELER bei Verwendung für Umwelt-/Klimaziele
 - = Zuschlag bis 2%-Punkte der DZ zugunsten ELER für Junglandwirte
 - = Umschichtung von Mitteln aus der DZ-Kappung zugunsten des ELER

Verfahrensstand und weitere Schritte

- 18. Juni: formelle Befassung des Rates (Landwirtschaft/Fischerei)
- 10. Juli: Bund-Länder-Agrarministertreffen in Brüssel (Oettinger, Hogan)
- Ziel Entscheidung MFR bis Mittel April 2019
- Ziel für die GAP:
Substanzieller Verhandlungsfortschritt bis Frühjahr 2019
- Vorlage der Entwürfe der GAP-Strategiepläne (gem. KOM-Vorschlag):
bis spätestens 1. Januar 2020
- Anwendungsbeginn der GAP-Strategiepläne: 1. Januar 2021
- Übergangsregelungen erforderlich

Hinweis: DEU-Ratspräsidentschaft im 2. Halbjahr 2020